



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg Nachtragssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 47d Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.05.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

I. Änderungen

§ 1 Rechtsstellung

Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, partei- und verbandspolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Kreissenorenbeirat und dem Landessenorenrat Schleswig-Holstein e.V. sowie der, dem oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und dem Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zusammen.

§ 5 Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 möglichst geschlechterparitätisch gewählten Mitgliedern.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Henstedt-Ulzburg gemeldeten Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr im Jahr der Wahl vollendet haben bzw. vollenden. Ansonsten gelten für die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung die Voraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, Mitglieder der Ausschüsse und Vorstandsmitglieder der Parteien und Wählergemeinschaften auf Orts- und Kreisebene.

§ 6 Wahlzeit

Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Tätigkeit des amtierenden Seniorenbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf der Wahlzeit. Gleiches gilt im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Beirates gem. § 11 Abs. 1.

§ 7 Wahlverfahren

Die Absätze 2 bis 9 werden wie folgt gefasst:

(2) Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Wahlvorschläge können bis zum festgesetzten Stichtag bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg von wahlberechtigten Einzelpersonen selbst eingereicht werden. Auch nachstehend aufgeführte Organisationen können Wahlvorschläge einreichen:

- BürgerAktiv Henstedt-Ulzburg e.V.
- DRK Ortsverein Henstedt-Ulzburg e.V.
- Einwohnerverein Henstedt-Rhen e.V.
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Pfarrbezirke Ulzburg und Henstedt
- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) – Ortsgruppe Henstedt-Ulzburg
- Henstedt-Ulzburg Bewegt e.V.
- FORUM Kultur-Förderungs-Verein Henstedt-Ulzburg e.V.
- SV Henstedt-Ulzburg e.V.
- Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Norderstedt

Weitere vorschlagsberechtigte Organisationen können vom zuständigen Fachausschuss anerkannt werden. Diese sind bei zukünftigen Wahlvorschlägen zu berücksichtigen. Bei der Zulassung der Wahlvorschläge kann jede Bewerberin und jeder Bewerber nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Es werden zwei Wahllisten geführt, auf denen jeweils

- die Kandidatinnen („Frauen“)
 - die Kandidaten („Männer“)
- aufgeführt sind.

(4) Sind bis zum Stichtag gemäß Absatz 2 auf einer der Wahllisten „Frauen“ oder „Männer“ keine Wahlvorschläge eingegangen, können sich Interessierte noch innerhalb einer Frist von weiteren 2 Wochen bewerben.

(5) Die von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter zugelassenen Wahlvorschläge werden jeweils in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde in einer öffentlichen Veranstaltung.

(6) Sofern die Wahl nicht durch die Gemeindevertretung erfolgt, wird ausschließlich im Briefwahlverfahren gewählt. Alle Wahlberechtigten erhalten von der Gemeindeverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zu dem festgesetzten Stichtag an die Gemeindeverwaltung zurückgeschickt werden müssen.

(7) Alle Wahlberechtigten haben bis zu 6 Stimmen.
Auf der Wahlliste „Frauen“ sind bis zu drei Stimmen möglich.
Auf der Wahlliste „Männer“ sind bis zu drei Stimmen möglich.

Je Kandidatin oder Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(8) Die Stimmzählung wird von mindestens 3 Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung durchgeführt, sie ist öffentlich.

(9) Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die je Wahlliste die meisten Stimmen erhalten haben.

Der 13. Sitz geht an die Kandidatin oder den Kandidaten mit der höheren Stimmenzahl. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter zu ziehende Los.

Ist eine Wahlliste erschöpft und die maximale Mitgliederzahl noch nicht erreicht, kann auf die andere Wahlliste zurückgegriffen werden.

In der Reihenfolge der Stimmenzahl in den beiden Listen werden die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder und bilden die Nachrücklisten.

(10) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat der jeweiligen Wahlliste mit den meisten Stimmen nach. Ist die jeweilige Wahlliste erschöpft, ist ein Rückgriff auf die Kandidatinnen oder Kandidaten der anderen Wahlliste möglich.

Sind alle Nachrückerlisten erschöpft, bleibt der Sitz im Seniorenbeirat bis zum Ablauf der Wahlzeit unbesetzt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Nachtragsatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 27.06.2022
gez. Schmidt
Bürgermeisterin